

ZEITSCHRIFT FÜR DAS TAXI-, MIET- & LEIHWAGEN UND FIAKERGEWERBE ÖSTERREICHS

HALLO TAXI

Ausgabe 1/2017
EUR 3,10

P.b.b.
Verlagsort 1230 Wien
077037642 M

**Ab 1. April 2017:
Registrierkasse nur mit
Sicherheitseinrichtung**

HALLO TAXI

TITELGESCHICHTE

Registrierkassenpflicht ab 1. April 2017

BUNDESLÄNDER AKTUELL

Messe- und Veranstaltungstermine von April bis Juni 2017

Österreichweit:
Gesetzliche Beförderungspflicht von Assistenzhunden

Burgenland:
Zehn Jahre Jugendtaxi

Passkontrolle im Taxi?

Wien:
Einheitliche Spielregeln für alle

Kunst on the road

SERVICE FÜR PROFIS

Juristisches:
Wer haftet für Reisetasche im offenen Kofferregal?

Taxi nach Fahrplan:
30 Jahre AnrufSammelTaxi

Robert Neuhold leitet Linzer Taxi 2244

FUNKGEFLÜSTER

Taxi-Neujahrsgala

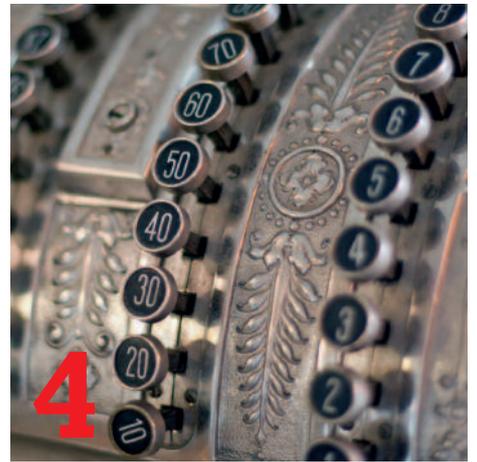
Unsere Dezember-Sieger

Neue Taxischule ist eröffnet

AUS ALLER WELT

Deutschlandweites Rabatt-Verbot für Mytaxi bestätigt

Uber unter Druck



4



8

9

10

13

14

15



16

17

18

19

20

21



25

26

Foto: Sozialministerium/Mag. Pascal Pils

Foto: Linz Linien GmbH

GESCHÄTZTE LESERINNEN UND LESER!

Auch in dieser Ausgabe informieren wir Sie wieder über wichtige gesetzliche Vorschriften zum Thema Registrierkassenpflicht. Die Registrierkassen-Sicherheitsverordnung (RKSv) schreibt ab 1. April 2017 u.a. eine „Digitale Signatur“ und ein Datenerfassungsprotokoll für jede Registrierkasse gesetzlich vor.

Damit ist auch für die Unternehmer unserer Branche die letzte Phase der Registrierkassenumstellung angebrochen. Dabei ist zu beachten, dass das Nichtvorhandensein bzw. das Nichtverwenden eines vorgeschriebenen Kassensystems laut Registrierkassen-Sicherheitsverordnung eine Finanzordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Strafe bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Nur wer Bestellungen von Kassen bzw. Umrüstungen bis 15. März 2017, die der Lieferant nicht zeitgerecht erfüllen konnte, den Behörden nachweisen kann, bleibt vorerst straffrei. Allerdings hat der Unternehmer eine zeitnahe Aktualisierung des Registrierkassensystems vorzunehmen, und die Initialisierung der Registrierkasse, die Erstellung des Startbeleges und die Meldung der Registrierkasse und der Signaturstellungs-

einheit über FinanzOnline sowie die Prüfung des Startbeleges haben ohne Verzug zu erfolgen.

Ein rundes Jubiläum feiert heuer das Linzer AnrufSammeltaxi. Seit 30 Jahren bietet das AST eine optimale Ergänzung zum öffentlichen Verkehr in der Landeshauptstadt Linz und auch in bereits elf Umlandgemeinden. Mehr als 2 Millionen Fahrgäste haben durch die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Linz AG Linien und Linzer Taxi 2244 dieses Service genutzt. Mit einem großen Gewinnspiel wird das 30jährige Bestehen natürlich mit den AST-Kunden gefeiert.

Viel Vergnügen mit dieser Ausgabe wünscht Ihnen

Ihr
Christian Holzhauser



Impressum

Medieninhaber:

CC Taxicenter GmbH,
Pfarrgasse 54, A-1230 Wien,
Tel.: 01/614 55 - 0

Herausgeber & Geschäftsführer:

Mag. Christian Holzhauser

Chefredakteurin:

Karin Cisar-Loder

Layout & Grafik:

Adele Formanek, Karin Cisar-Loder

Redaktion & Anzeigenverwaltung:

Pfarrgasse 54, A-1230 Wien,
Tel.: 01/614 55 – DW 833, Fax: DW 838

e-mail: hallotaxi@taxi60160.at

Internet: www.taxi60160.at

Produktion: Otto Stutzig Werbeagentur;

www.stutzig.at

Die Redaktion behält sich Kürzungen und stilistische Modifizierungen vor. Namentlich gezeichnete Beiträge müssen sich nicht unbedingt mit der redaktionellen Meinung decken. Nachdruck – auch auszugsweise –

oder Fotokopien dürfen nur mit Quellenangabe und schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers oder deren Autoren erfolgen.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

„Hallo Taxi“ versteht sich als unabhängige Taxi-Zeitschrift für das österreichische Personenbeförderungsgewerbe mit PKW und dessen LenkerInnen und erscheint 4x jährlich. Unternehmensgegenstand: Taxiservice

Registrierkassenpflicht

Die letzte Phase der Registrierkassen

Die Registrierkassen-Sicherheitsverordnung (RKSv) schreibt ab 1. April 2017 u.a. eine Sicherheitseinrichtung und ein Datenerfassungsprotokoll (DEP) für jede Registrierkasse gesetzlich vor. Außerdem muss am Beleg ein maschinenlesbarer Code aufdruckt sein.

A

lle registrierkassenpflichtigen UnternehmerInnen müssen bis 1. April ihre Kasse manipulationssicher gemacht und bei FinanzOnline angemeldet haben. Die

Finanzverwaltung hat keinen Zugriff auf die Kasse über das Internet, aber nachträgliche Veränderungen am Kassensystem und den Belegdaten sind damit praktisch unmöglich.

Die ab 1. April 2017 verpflichtende Sicherheitseinrichtung, in Form einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit, dient dem Schutz des elektronischen Aufzeichnungssystems gegen Manipulation. Dabei werden bestimmte Beleginformationen unveränderbar miteinander verknüpft und verschlüsselt. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als QR-Code erkennbar. Der QR-Code beinhaltet einen Signaturwert, der für die Signierung der Barumsätze in der Registrierkasse erforderlich ist.

Alle Registrierkassenbelege haben ab 1.4.2017 folgende Informationen auszuweisen:

- Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Mengenangabe sowie die handels-

übliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- Barzahlungsbetrag getrennt nach Steuersätzen
- Kassenidentifikationsnummer
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes (QR Code)

Belege für Trainings- und Stornobuchungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Das Nichtvorhandensein bzw. das Nichtverwenden eines vorgeschriebenen Kassensystems laut Registrierkassen-Sicherheitsverordnung (RKSv) ist eine Finanzordnungswidrigkeit und kann mit einer Strafe bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Darüber hinaus kann es im Rahmen der Steuerprüfung zu einer Schätzung des Umsatzes kommen.

Nachweisliche Bestellungen von Kassen bzw. Umrüstungen bis 15. März 2017, die der Lieferant nicht zeitgerecht erfüllen konnte, verbleiben vorerst straffrei (siehe dazu Seite 6).

Was haben Sie als Nutzer der fms-Registrierkasse zu unternehmen?

Die Anmeldung zur digitalen Signatur erfolgt beim fms-RK-System in möglichst einfachen Schritten:



1. Als Unternehmer müssen Sie bei FinanzOnline angemeldet sein (siehe Seite 7). In

Ihrem FinanzOnline-Portal müssen Sie die Registrierung eines Registrierkassen-Benutzers vornehmen („Anlegen eines Benutzers für Registrierkassen-Web-service“).

Für die spätere Überprüfung des Startbelegs (mit QR-Code) mit der Belegcheck-App benötigen Sie einen Authentifizierungscode, den Sie ebenfalls in FinanzOnline erstellen.



2. Ihre FinanzOnline-Registrierkassen-Benutzerdaten (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) sind in Ihrem Unternehmerportal des fms-RK-Systems einzugeben – dafür wurde eine eigene Eingabemaske erstellt („Verwaltung“ > „Eigene Daten“ > „Fiskalserver“).

Mit dem Speichern Ihrer FinanzOnline-Daten erfolgt dann die Ausstellung des Zertifikats automatisch, sobald die Sicherheitseinrichtung im ersten Fahrzeug aktiviert wird.

Für die Aktivierung der Sicherheitseinrichtung gehen Sie im fms-Unternehmerportal in den Bereich „Verwaltung“ > „Fahrzeuge“ und in den Punkt „Verrechnung“. Hier aktivieren Sie die Sicherheitseinrichtung für das ausgewählte Fahrzeug. Die Anmeldung der Registrierkasse erfolgt jetzt automatisch im Hintergrund.



3. Erstellung des Startbelegs: Bei der nächsten Anmeldung im Fahrzeug erfolgt automatisch die Aktivierung der Sicherheitseinrichtung und der Druck des Startbelegs. Den Startbeleg können Sie

t ab 1. April 2017

**HALLO
TAXI**

enumstellung ist angebrochen

entweder im Fahrzeug am fms DPT200-Drucker ausdrucken
oder Sie rufen den Ausdruck in der Belegliste in Ihrem Unter-
nehmerportal auf. Auf dem Startbeleg (unbedingt aufbe-

wahren) ist der erste maschinenlesbare Code als QR-Code
aufgedruckt. Diesen Code benötigen Sie um im letzten Schritt
die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung zu prüfen.





4. Zur Prüfung des Startbelegs muss die Belegcheck-App des Finanzministeriums verwendet werden. Hier benötigen Sie auch den Authentifizierungscode (siehe Punkt 1).

Denn vor der ersten Anwendung muss die BMF Belegcheck-App durch Eingabe des Authentifizierungscode aus der FinanzOnline-Registrierung freigeschaltet werden. Die Belegcheck-App ist gratis downloadbar für Android und iOS unter: www.bmf.gv.at/kampagnen/Unsere-Apps.html

QR-Code-fähiger fms-Drucker

Die digitale Signatur wird am Beleg als QR-Code dargestellt – das kann nur ein QR-Code-fähiger Belegdrucker. Viele Unternehmer haben noch den Drucker HALE TPD-01 in Verwendung, dessen Schnittstelle allerdings nicht für die Darstellung des QR-Codes von fms verwendet werden kann. Daher ist es unumgänglich, dass Sie sich einen fms-Drucker vor dem 1. April 2017 anschaffen, damit Sie über eine gesetzeskonforme Registrierkasse verfügen.

Aufgrund der hohen Nachfrage – und zu Ihrer Rechtssicherheit – ist es wichtig, dass Sie den fms-Drucker bereits vor dem 15. März 2017 bestellt haben. Mit einer Bestellbestätigung für diese notwendige Umrüstung der fms-Registrierkasse können Sie gegenüber der Finanzbehörde nachweisen, dass das Versäumnis (nicht fristgerechter Einbau des Druckers bis 1. April 2017) nicht bei Ihnen gelegen ist.



Für eine gesetzeskonforme fms-Registrierkasse muss der QR-Code-fähige fms-Drucker DPT200 verwendet werden.

Werde ich als Unternehmer (finanzstrafrechtlich) ab dem 1.4.2017 verfolgt bzw. kann ich bestraft werden, wenn meine Registrierkasse nicht über die gesetzlich vorgeschriebene technische Sicherheitseinrichtung verfügt, die die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen sicherstellt?

Ab 1.4.2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Aufzeichnungen in einer Registrierkasse durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Dazu bedarf es einer Registrierkasse, die der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) entspricht und einer Implementierung des ebenso vorgeschriebenen Manipulationschutzes, sowie der Registrierung der Einrichtungen über FinanzOnline und einer erfolgreichen Startbelegprüfung.

Bei vorsätzlicher Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Pflicht droht nach dem Finanzstrafgesetz eine Strafe bis zu 5.000 Euro. Dazu muss von den Finanzämtern (wie in jedem Strafverfahren) in jedem Einzelfall geprüft werden, warum die Verpflichtung, eine manipulationsgeschützte Registrierkasse für die Aufzeichnung der Barumsätze zu verwenden, nicht erfüllt werden konnte. Dies bedeutet auch, dass insbesondere die vorsätzliche Nichterfüllung behördlich zu beweisen ist.

Von einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Registrierkassensicherheitspflicht mit Manipulationsschutz kann glaubhaft insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer

- über eine Registrierkasse verfügt, die der Kassenrichtlinie entspricht und mit dieser die Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht erfüllt,

- Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- nachweist bzw. zumindest glaubhaft macht, dass sie/er die RKSv-konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse(n) bei einem Kassenhersteller oder einem Kassenhändler bis Mitte März 2017 bereits beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in ihrer/seiner Sphäre gelegen ist.

Bei einem derart gelagerten Sachverhalt ist von einer finanzstrafrechtlichen Verfolgung der Unternehmerin/des Unternehmers abzusehen.

Wurde durch die Tathandlung bereits ein anderes Finanzvergehen verwirklicht (der Versuch einer Abgabenhinterziehung genügt dabei), sind die Strafdrohungen dieser Finanzvergehen maßgeblich.

Nach der möglichst zeitnahen Aktualisierung des Registrierkassensystems und der Beschaffung einer Signaturerstellungseinheit müssen in der Folge ohne Verzug die Initialisierung der Registrierkasse, die Erstellung des Startbeleges und die Meldung der Registrierkasse und der Signaturerstellungseinheit über FinanzOnline sowie die Prüfung des Startbeleges erfolgen.

Quelle: www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Registrierkassen



Mit der BMF Belegcheck-App überprüfen Sie, ob die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung Ihrer Registrierkasse ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dafür wird der QR-Code auf Ihrem Startbeleg mit der Belegcheck-App eingescannt.

Unternehmen muss bei FinanzOnline angemeldet sein

Einzelunternehmen, Personenvereinigungen und juristische Personen müssen ihr Unternehmen einmalig bei FinanzOnline anmelden. Dies ist wichtig, da die Registrierkasse bis spätestens 31.3.2017 im FinanzOnline-Portal registriert werden muss.

Einzelunternehmer können sich online, schriftlich oder persönlich bei einem beliebigen Finanzamt zu FinanzOnline anmelden. Die Anmeldung von Personengesellschaften und juristischen Personen kann nur persönlich bei einem beliebigen Finanzamt durchgeführt werden.

Bei der Anmeldung am Finanzamt muss der jeweilige Einzelunternehmer oder die gesellschaftsrechtliche Vertretung (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) im Zuge der persönlichen Vorsprache folgende Unterlagen vorle-

gen: vollständig ausgefülltes Anmeldeformular „FON 1“, Nachweis der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis (z.B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten), amtlichen Lichtbildausweis.

Sowohl der Einzelunternehmer als auch die gesellschaftsrechtliche Vertretung kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn eine beglaubigte Spezialvollmacht vorliegt.

Nach erfolgreicher Anmeldung erhält man drei Zugangskennungen: Teilnehmer-Identifikation (TID), Benutzer-Identifikation (BENID) und persönliche Identifikationsnummer (PIN). Die Übermittlung dieser Zugangskennungen erfolgt entweder persönlich am Finanzamt oder durch Zu-

stellung mit Rückscheinbrief (RSa).

Das Anmeldeformular „FON 1“ ist auf der Homepage des Finanzministeriums (<https://www.bmf.gv.at/>) verfügbar.

Österreich

Messe- und Veranstaltungstermine von April bis Juni 2017

Dornbirn	6. - 9. 4. 2017	Schau – Die Vorarlberger Frühlingsausstellung / Messe Dornbirn
Feldkirch	28. - 30. 4. 2017	Vinobile – Weinmesse / Montforthaus Feldkirch
Graz	1. 4. 2017	Gründermesse – Kongressmesse f. Gründer/Innen und Jungunternehmer/Innen /Stadthalle
	8. - 9. 4. 2017	Hair – Die Fachmesse für Friseure & Hairstylisten /Stadthalle
	8. - 9. 4. 2017	Trends of Beauty – Fachmesse für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur / Messe Graz
	27. 4. - 1. 5. 2017	Frühjahrsmesse / Messe Graz
Innsbruck	1. - 2. 4. 2017	Wildstyle und Tattoo Messe /Messe Innsbruck
	26. - 28. 4. 2017	Interalpin – Internationale Fachmesse für alpine Technologien/ Messe Innsbruck
	26. - 28. 5. 2017	Blühende Träume - Tiroler Gartentage – Gartenmesse /Congresspark Igls
Klagenfurt	7. - 9. 4. 2017	Auto & Bike – Messe für Auto, Motorrad, Tuning und Car-Hi-Fi /Messe Klagenfurt
	7. - 9. 4. 2017	Freizeit – Frühjahrsmesse für Reisen, Sport, Wandern, Boote, Caravan und Garten / Messe Klagenfurt
	11. - 12. 5. 2017	ReCare – Fachmesse für Pflege, Inklusion und Reha /Messe Klagenfurt
Linz	5. 4. 2017	TECONOMY – Karrieremesse f. Studierende technischer und wirtschaftlicher Studienrichtungen /JKU - Johannes Kepler Universität
	16. - 18. 5. 2017	SMART Automation Austria – Fachmesse für Automationstechnik / Design Center
Perchtoldsdorf	5. - 7. 5. 2017	Gartenfreuden – Garten- und Dekormesse /Burg Perchtoldsdorf
Pregarten	29. 4. 2017	Pflanzl- und Gartlerkirtag – Messe für alle Produkte rund um den Garten mit gartenbezogenem Kunsthandwerk /Kirchenpark
Ried/Innkreis	1. - 2. 4. 2017	Guten Appetit – Messe f. erlebbaren Genuss, bewusste Ernährung, stilvolle Deko und Küche /Messe Ried
	1. - 2. 4. 2017	50 Plus – Die Messe für die zweite Lebenshälfte /Messe Ried
Salzburg	15. - 16. 4. 2017	Wildstyle und Tattoo Messe / Sporthalle Alpenstraße
	10. - 12. 5. 2017	küchenwohntrends – Fachmesse für Küchen, Essen und Wohnen im Donau-Alpen-Adria-Raum /Messe Salzburg
St. Pölten	21. - 23. 4. 2017	Wisa Messe – Messe für Wohnen, Bauen, Energiesparen, Auto, Freizeit, Gartenbau und Erfinder /VAZ
St. Veit/Glan	21. - 22. 6. 2017	Europäische Rohrleitungstage – Fachmesse & Forum für Trinkwasser und Abwasser / European Pipeline Center
Tulln	20. - 21. 5. 2017	Oldtimer Messe /Messe Tulln
Wels	7. - 9. 4. 2017	Urlaub & Camping – Freizeitmesse /Messe Wels
	7. - 9. 4. 2017	Blühendes Österreich – Messe für Garten, Urlaub und Camping /Messe Wels
	21. - 23. 4. 2017	Modellbaummesse /Messe Wels
	5. - 7. 5. 2017	Die Kuchenmesse – Messe rund um Kuchen & Torten /Messe Wels
	5. - 7. 5. 2017	Kreativmesse – Messe für Basteln, Handarbeiten und Handwerken /Messe Wels
	10. - 11. 5. 2017	Astrad & Austrokommunal – Eine der größten Kommunalmesen Österreichs /Messe
25. - 28. 5. 2017	Pferd – Int. Pferdemesse /Messe Wels	
Wien	2. 4. 2017	Vienna Comix – Eine der größten Comic-Veranstaltungen Europas /MGC-Halle
	4. - 6. 4. 2017	Xfair – Int. Fachmesse & Kongress für Druck, digitale Produktion, Großformatdruck, Werbetechnik & Signage, Verpackungsproduktion /Marx Halle
	6. 4. 2017	marke[ding] – Österreichs größte Werbemittelmesse /Kongresszentrum Hofburg

Wien	7. - 8. 4. 2017	Numismata – Int. Messe für Münzen, Banknoten und Wertpapiere /Messe Wien
	7. - 9. 4. 2017	Wiener Kleingarten-Messe/ Blumengärten Hirschstetten
	8. - 9. 4. 2017	Wildstyle und Tattoo Messe / Gasometer
	29. - 30. 4. 2017	SPIRITUALITÄT & Heilen – Messe mit Verkauf und Vorträgen für ganzheitliches Leben / Wiener Stadthalle
	12. - 13. 5. 2017	WID – Internationale Dentalausstellung /Messe Wien
	12. - 14. 5. 2017	BabyExpo – Alles für die junge Familie /Wiener Stadthalle
	12. - 14. 5. 2017	PetExpo – Die faire Messe für Katze, Hund & Co. /Wiener Stadthalle
19. - 21. 5. 2017	MAF Metropolitan Art Fair – Kunstmesse für zeitgenössische Kunst /Gartenpalais Schönborn	
Wr. Neustadt	28. - 30. 4. 2017	Frühling Vital – Messe für Gesundheit und Wohlbefinden /Arena Nova
Wieselburg	29. 6. - 2. 7. 2017	Inter Agrar – Gewerbeschau /Messe Wieselburg

Gesetzliche Beförderungspflicht von Assistenzhunden

Mit dem am 13. Jänner 2017 ausgegebenen Bundesgesetzblatt wurde die Beförderungspflicht von Assistenzhunden im Gelegenheitsverkehrsgesetz verankert. Sie gilt ab sofort für alle gewerblichen Personenbeförderungen mit Bussen oder PKW.

Nach § 13 Abs. 3 GelVerkG wurde folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Unbeschadet der aufgrund von Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnungen besteht für Hunde Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines Assistenzhundes gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz angewiesen ist. Für diese Tiere besteht keine Maulkorb- und Leinenpflicht.“

Aufgrund jüngster Anlassfälle österreichweit, in denen Taxi- oder MietwagenlenkerInnen Assistenzhunden die Mitfahrt verweigert wurde, und um der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, die auf die Unterstützung eines Assistenzhundes angewiesen sind, entgegenzuwirken, bedarf es nicht nur einer Regelung in der jeweiligen Landesbetriebsordnung sondern einer bundeseinheitlich festgelegten Regelung.

Gleichzeitig wurde somit den Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes entsprochen. Ein Assistenzhund ist gemäß § 39a Abs. 1



Foto: Sozialministerium/Mag. Pascal Pils

Die Beförderungspflicht von Assistenzhunden gilt für alle gewerblichen Personenbeförderungen mit Bussen oder PKW.

Bundesbehindertengesetz ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung – vor allem im Hinblick auf Sozial- und Umweltverhalten, Unterordnung und spezifische Hilfeleistungen – besonders zur Unterstützung eines Menschen mit Behinderung eignet; das sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde. Diese Hunde sind sorgfältig ausgesucht und gut ausgebildet, um

einem Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ausgefallene oder fehlende Sinnes- und/oder Körperfunktionen so gut wie möglich zu ersetzen.

Assistenzhunde sind von der Leinen- und Maulkorbpflicht befreit und haben freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen. Es besteht daher Beförderungspflicht von Assistenzhunden auch in Taxis und Mietwagen.

Burgenland

Berufstitel „Kommerzialrat“ für Patrick Poten

FG-Obmann Patrick Poten ist Geschäftsinhaber eines Taxiunternehmens an den Standorten Heiligenkreuz und Güssing. Am 10. Februar 2017 wurde er für seine besonderen Verdienste mit dem Titel „Kommerzialrat“ ausgezeichnet.

1984 übernahm Patrick Poten den elterlichen Taxi- und Mietwagenbetrieb und baute ihn mit viel Einsatz und Engagement zum größten Taxi-Unternehmen im Burgenland aus. Durch seine Idee wurden auch die Projekte „Jugendtaxi“ und „60plusTaxi“ ins Leben gerufen.

V.li.n.re.: Sparten-GF Bernhard Dillhof, Direktor-Stv. Ulf Schneller, Mitarbeiterin Claudia Plessl, Regionalstellenobmann Reinhard Deutsch, KommR Patrick Poten, Petra Poten, Maximilian Poten, Präsident Honorarkonsul Peter Nemeth



Fotos: WKB

Burgenland

Zehn Jahre Jugendtaxi

Im Jänner 2007 wurde das „Jugendtaxi Burgenland“ von der Wirtschaftskammer gemeinsam mit der Landesregierung ins Leben gerufen. Mittlerweile beteiligen sich 108 Gemeinden an dieser Verkehrssicherheitsinitiative. 250.000 ermäßigte Taxigutscheine wurden an die Jugendlichen schon ausgegeben.



Landeshauptmann-Stv. Johann Tschürtz, Landesrätin Astrid Eisenkopf, Energie Burgenland Vorstandsdirektor Alois Ecker, Obmann Patrick Poten, Spartenobmann Martin Horvath und Generaldirektor Raiffeisenlandesbank Burgenland Rudolf Könighofer (v.li.n.re.)

Junge „Nachtschwärmer“ sicher nach Hause bringen, das ist seit zehn Jahren der Leitgedanke des Projekts Jugendtaxi Burgenland.

Es bietet der Jugend Mobilität und Verkehrssicherheit, unterstreicht FG-Obmann Patrick Poten die Sicherheitsaspekte und ergänzt: „Im Bezirk Jennersdorf, wo das Jugendtaxi flächendeckend angeboten wird, gab es in den letzten fünf Jahren keinen Jugendlichen, der tödlich verunglückt ist.“

Sicher und günstig heimkommen

„Das Jugendtaxi ist ein wichtiges Mobilitätsangebot – jeder Euro ist hier gut investiert, um die Verkehrs-

sicherheit unserer Jugendlichen zu gewährleisten“, sagt Landeshauptmann-Stellvertreter Johann Tschürtz anlässlich des 10jährigen Jubiläums.

Das Projekt wirke auch der Abwanderung im ländlichen Raum entgegen, ergänzt Jugendlandesrätin Astrid Eisenkopf. „Weil gerade Mobilität oft von Jugendlichen in Verbindung gebracht wird mit Freiheit, Flexibilität und Freizeitgestaltung.“

Abwicklung mit wenig Bürokratie

In mittlerweile 108 Partnergemeinden können Jugendliche in ihrer Gemeinde Gutscheine zum halben Preis kaufen. Für den Restbetrag kommen die Gemeinden auf.

Die jungen Leute können so jederzeit kostengünstig und flexibel Taxidienste nutzen, denn der Jugendscheck ist im ganzen Bundesland für eine Fahrt bei allen 110 burgenländischen Taxiunternehmen gültig.

Abgerechnet wird zwischen Taxiunternehmern und Kooperationsgemeinden. Bisher sind schon 250.000 solcher ermäßigter Taxigutscheine im Wert von fünf Euro ausgegeben worden.

Das Landesjugendreferat und die Verkehrsabteilung der Burgenländischen Landesregierung unterstützen dieses Projekt von Beginn an. Zu den langjährigen Unterstützern zählen aber auch die Raiffeisenlandesbank Burgenland und Energie Burgenland. Obmann Patrick Poten: „Wir haben vor, diese Idee in den nächsten Jahren weiter auszubauen. Ich bedanke mich bei Politik und Sponsoren, die mithelfen, dieses Projekt so erfolgreich umzusetzen. Vielen Dank!“



Österreichweit

Kollektivvertragsanpassungen

Mit 1. Jänner 2017 sind sowohl die monatlichen Mindestgehälter für Angestellte als auch die monatlichen Mindestlöhne für Arbeiter (Lenker) im Taxi- und Mietwagengewerbe angehoben worden. Da es sich jeweils um einen Bundeskollektivvertrag handelt, gelten sie für das gesamte Bundesgebiet Österreich.

Mindestmonatsgehalt für Angestellte

Die Kollektivvertragsverhandlungen für Angestellte mit der Gewerkschaft GPA wurden am 19. 12. 2016 abgeschlossen. Die monatlichen Mindestgehälter wurden ab 1. 1. 2017 linear um 1,3 Prozent erhöht. Neu verankert wurde die Möglichkeit, die Sonderzulagen auch quartalsweise (in vier gleichen Teilen) auszuzahlen. Diese Auszahlungsvariante muss schriftlich mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden.

Der Brutto-Mindestmonatsgehalt in der Beschäftigungsgruppe 5 (Verantwortliche in leitender Stellung wie z.B. gewerberechtl. Geschäftsführer) beträgt seit 1.1.2017 € 2.225,60 (bis zu fünf Berufsjahren), € 2.326,90 (mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren) und € 2.529,50 (bei mehr als zehn Berufsjahren).

Mindestmonatslohn für Lenker

Bereits im Rahmen der Verhandlungen zum Bundeskollektivvertrag 2016 für Taxi- und Mietwagenlenker wurde vereinbart, dass der Mindestmonatslohn ab 1.1.2017 auf € 1.200,- brutto angehoben wird.

Seit Juli 2011 ist z.B. im Bundesland Wien ein Landeskollektivvertrag in Kraft, der Tagesgelder und ein Lohnübereinkommen beinhaltet. Aufgrund der aktuellen Lohnanhebung gilt nun für alle Taxi- und Mietwagenlenker in Wien der Mindestlohn von € 1.200,- brutto. Bei den Taggeldern (€ 10,- pro Kalendertag) kommt es zu keinen Änderungen. Sie sind wie bisher als Abgeltung für den erhöhten Lebensaufwand bei Fahrtätigkeit oder Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes zu gewähren.

REGISTRIERKASSEN-APP inkl. GPS-Abfrage

mit digitaler Signatur - ohne Extrakosten



einmalig

€ 249,-

Beleg-Drucker
Festeinbau im Fahrzeug oder mit Akku und Ladegerät



pro Fahrzeug & Monat

€ 18,-

Beleg-App & Portal
Belegerfassung



Belege einsehen und verwalten über einen gesicherten Zugang zu Ihrem Portal. Ihre Daten können Sie jederzeit auf einen Datenträger oder lokalen Computer exportieren.

alle Preise exkl. USt.

technische Voraussetzung Ihres Handys: Android ab Version 4.1 und Apple iOS ab Version 8

CC Taxicenter GmbH, 1230 Wien, Pfarrgasse 54

☎ 01/614 55 817

Passkontrolle im Taxi?

Eine Textpassage im Arbeitsprogramm der Regierung wirft Fragen auf

Nach intensiven Verhandlungen hat sich Ende Jänner die Bundesregierung auf ein Arbeitsprogramm für die nächsten 18 Monate geeinigt. Das 36seitige Maßnahmenpaket mit dem Titel „Für Österreich“ ergänzt das Regierungsprogramm von 2013. Der Schwerpunkt des neuen Pakets liegt in den Bereichen Arbeitsmarkt und Sicherheit/Integration. Interessant ist die Wortwahl zum Thema „Illegalität bekämpfen“ aus Sicht des Taxigewerbes.

Konkret steht im neuen Arbeitsprogramm ab Seite 28 unter dem Titel „Illegalität bekämpfen“ Folgendes: „Eine wesentliche Maßnahme stellt die Erweiterung der Bestimmung des § 111 FPG (Fremdenpolizeigesetz / Anm. d. Red.) auf alle gewerblichen Beförderungsunternehmen dar. Daraus ergeben sich Pflichten für den Transport und widrigenfalls eine Kostenübernahme durch die Beförderungsunternehmer, wenn sie Personen, insbesondere im internationalen Reiseverkehr, transportieren, die nicht die für die Einreise erforderlichen Dokumente vorweisen.“

Hier ergeben sich einige offene Fragestellungen: Müssten alle Fahrgäste einen Reisepass vorzeigen? Was macht der Taxifahrer mit den erhaltenen Daten, muss er sie an eine Behörde weitergeben? Was passiert, wenn ein Kunde keinen Ausweis bei sich hat? Derzeit kann ein Taxifahrer einem Fahrgast in Tarifgebieten aufgrund der geltenden Beförderungspflicht die Mitnahme nicht verweigern.

Sollen demnach in Zukunft Taxifahrer, die Kunden über eine Grenze nach Österreich bringen, die Reisedokumente ihrer Fahrgäste kontrollieren und somit sicherstellen, ob eine Berechtigung zur Einreise nach Österreich besteht? Hat der Kunde keinen Reisepass bei sich, darf der Taxifahrer den Fahrgast nicht mitnehmen, da ihm sonst hohe Strafen drohen?



Erst wenn entsprechende Gesetzesvorgaben in Kraft treten, muss die Verordnung praktiziert werden. Derzeit haben Taxifahrer keinerlei Kompetenz, Pässe zu kontrollieren und festzustellen, ob es sich um einen legalen oder gefälschten Ausweis handelt. Aus dem Regierungsprogramm geht ebenfalls nicht hervor,

ob die Passkontrollen in Taxis auch im Inland gemacht werden sollen.

Einheitliche Spielregeln für alle

Die Bundeswettbewerbsbehörde hatte Christian Holzhauser, Taxi 40 100-Geschäftsführer und Wirtschaftskammer-Funktionär, und Andreas Weinberger, Uber General Manager von Österreich, zum "Competition Talk" eingeladen. Thema der Diskussionsrunde: Uber – Freiheit versus Regulierung.

W

enn es keine einheitlichen Spielregeln für alle gibt, wird in Zukunft eine alte Dame, die zum Arzt

muss, nicht mehr genau wissen können, ob ihr bestellter Wagen kommt und was sie dafür zahlen muss", sagte Christian Holzhauser beim 28. Competition Talk der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) am 15. Februar in Wien.

Und Holzhauser verdeutlichte damit einmal mehr seine Forderung nach einer klaren gesetzlichen Regelung. Die Taxibranche sieht Uber weiterhin als unfaire Konkurrenz, die sich nicht an die Wiener Taxi- und Mietwagen-Verordnung und die darin enthaltene Rückkehrpflicht für Mietwagenbetreiber halte.

Generaldirektor Dr. Theodor Thanner wies in seinem Eingangsstatement auf die immer größer werdende Wichtigkeit der new/shared economy hin. „Wir wollen das Thema Uber durchaus auch kontroversiell diskutieren“, ermunterte der Gastgeber die „Competition Talk“-Teilnehmer und lud sie ein, ihre Fragen und Standpunkte in der anschließenden Diskussionsrunde einzubringen.

Zahlreiche Gäste meldeten sich dann auch mit unterschiedlichen Fragen an die beiden Experten: „Wie führt Uber Qualitätskontrollen durch?“, „Sind die Lenker ausgebildet und versichert?“, „Sollte die stark regulierte Transport- und Beförderungsbranche nicht eher geöffnet werden?“, „Zahlt Uber Steuern in Wien?“ und „Verdienen Fahrer bei Taxizentralen oder bei Uber besser?“.



V.l.n.r.: Taxi 40 100-Geschäftsführer und Wirtschaftskammer-Funktionär Christian Holzhauser, Uber General Manager Andreas Weinberger und Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde Theodor Thanner.

In puncto Lenker-Entlohnung hatte Holzhauser eine klare Position. „Wir müssen darauf achten, dass wir ein lebensfähiges Mobilitätsverhalten haben. Hunderte Arbeitstätige, die nicht mehr von ihrem Gehalt leben können, das will ich nicht“, kommentierte er Medienberichte, in denen Uber-Fahrer über ihre geringe Entlohnung sprachen. Auch der gesetzlich festgelegte Tarif ist für Holzhauser mehr als notwendig: „Wenn es keinen Tarif

gibt, ist der Gelegenheitsverkehr nur mehr lückenhaft, nicht mehr flächendeckend.“

Die Bundeswettbewerbsbehörde bietet mit ihrer Veranstaltungsreihe „Competition Talk“ regelmäßig eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Richterschaft und Behörden zu wettbewerbs- und kartellrechtlichen Fragestellungen.

Kunst on the road

Taxi 40 100 ruft Kunsttaxi-Wettbewerb ins Leben

Taxi 40 100 bringt Kunst auf Wiens Straßen: Studierende an der Universität für angewandte Kunst sind eingeladen, sich zu überlegen, wie ein Taxi gebrandet werden könnte. Das Motto des Wettbewerbs lautet „Großstadtdschungel“.

Als Kooperationspartner konnte Taxi 40 100 die Universität für angewandte Kunst in Wien gewinnen. Deren Studenten sind seit Weihnachten aufgerufen, ihre Design-Entwürfe zum Thema „Großstadtdschungel“ einzureichen. Egal ob darunter das hektische Treiben in einer Stadt verstanden wird, oder ob sich die Autos in wilde Tiere verwandeln – alles ist erlaubt, Kreativität erwünscht. Noch bis Ende April haben die Kunststudenten Zeit ihre Taxi-Entwürfe einzureichen. Die Preise können sich sehen lassen: Die drei besten Werke werden auf je zwei Taxis gebrandet und ein halbes Jahr in Wien zu sehen sein. Kunst on the road also...

Kreative Ideen sind gefragt

Die Studenten bekommen eine Vorlage des Wagentyps zur Verfügung gestellt. Einzige Bedingung: Ihr Werk muss grafisch umsetzbar sein und es sind keine weiteren Materialien und kein Graffiti erlaubt. Eine von Taxi 40 100 in Kooperation mit der Universität für angewandte Kunst und der Kunsthalle zusammengestellte Fach-Jury wird dann im Mai die drei Siegerprojekte bestimmen.



Taxi 40 100 übernimmt alle anfallenden Kosten des Projektes. Zum einen werden die Kosten für die Komplett-Folierung (Aufbringung des Designs auf die Autos) und die Entfolierung übernommen. Zum anderen zahlt Taxi 40 100 an die Taxiunternehmer, die ihre insgesamt sechs Taxifahrzeuge (allesamt Toyota Prius Plus-Modelle) für diese Aktion zur Verfügung stellen, Miete – und zwar ein halbes Jahr lang.

Man darf also gespannt sein, ob und wie kreativ und ausgefallen sich die Studierenden am Kunsttaxi-Wettbewerb 2017 beteiligen.

Taximarkt

Diese Rubrik steht allen Taxi- und MietwagenunternehmerInnen kostenlos zur Verfügung. Sie können uns Ihren Text faxen (01/614 55 838) oder mailen: hallotaxi@taxi60160.at

Taxikonzession für ganz Europa zu verpachten. Tel. 0676/4000 280

Wer haftet für Reisetasche im offenen Kofferregal?

von Rechtsanwalt Dr. Christian Preschitz
e-Mail: ra@preschitz.eu

Eine Bahnreisende benutzte einen Railjet für die Fahrt von Budapest nach Salzburg. Als Reisegepäck führte sie eine Reisetasche mit, die zu groß war, um in der Ablage über den Sitzen verstaut zu werden und auf der überdies gar kein Platz mehr dafür gewesen wäre.

Im Waggon befand sich, außer diesen Ablagen über den Sitzen, an anderer Stelle auch ein offenes Kofferregal für große Gepäckstücke. Die Reisende stellte ihre Tasche neben sich – im Gang des Waggons – ab. Vom Schaffner wurde sie angewiesen ihr Gepäck ins Kofferregal zu stellen, da ein Abstellen im Gang den Durchgang behindert hätte. Aufgrund dieser Aufforderung brachte sie ihre Reisetasche dort unter. Von ihrem Sitzplatz aus war das Regal nicht einsehbar.

In Salzburg angekommen musste sie feststellen, dass ihre Reisetasche nicht mehr vorhanden war. Aufgrund dessen verlangte sie nun einen Schadenersatz in Höhe von 7.600 Euro und begründete dies damit, dass das Eisenbahnunternehmen im gegenständlichen Waggon keinerlei Möglichkeiten geschaffen hätte sicherzustellen, dass die Zugpassagiere von ihrem gebuchten Platz aus die Möglichkeit haben, ihr Gepäckstück auch beobachten zu können. Ebenfalls wären auch andere Vorkehrungen wie etwa absperzbare Verstaumöglichkeiten erforderlich gewesen.

Vom Eisenbahnunternehmen wurde dagegen geltend gemacht, dass nach den Bestimmungen des Personen- und Reisegepäcktarifs der Reisende alle mitgenommenen Gegenstände selbst zu beaufsichtigen hat.

Dieser Fall beschäftigte nun alle drei Instanzen der Zivilgerichtsbarkeit:

Im Eisenbahnbeförderungsgesetz ist festgehalten, dass ein Reisender leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck unentgeltlich im Personenwagen mitnehmen kann, wobei er zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Zug die Anordnung der Eisenbahnbediensteten hinsichtlich der Unterbringung des Handgepäckes

zu beachten hat. Darüber hinaus wird bestimmt, dass der Reisende alle mitgenommenen Gegenstände selbst zu beaufsichtigen hat.

Insbesondere war im Verfahren strittig, ob durch die Anweisung des Schaffners, die Tasche im offenen Abteil zu verwahren, die Übernahme einer Verwahrungspflicht durch das Zugpersonal vorgenommen wurde. Die erste Instanz wies das Klagebegehren ab, dem gegenüber gab das Berufungsgericht der Klage zum Großteil Folge. Der Oberste Gerichtshof kam letztlich zum Ergebnis, dass keine Haftung des Eisenbahnunternehmens bestehe und wies die Klage ab.

Dies bedeutet mit anderen Worten, dass der Reisende dann, wenn er das Gepäckstück aufgrund der Größe nicht in seiner unmittelbaren Umgebung im Zug unterbringen kann, sondern es in ein offenes Gepäckabteil stellen muss, ihm dennoch die Aufsichtspflicht über sein Gepäckstück zukommt und er wohl beim Buchen des Sitzplatzes darauf achten sollte, dass er von seinem Platz aus das Gepäckabteil beobachten kann.





Mittlerweile seit 30 Jahren bietet das Anruf-Sammel-Taxi eine optimale Ergänzung zum öffentlichen Verkehr in der Stadt Linz und auch bereits in elf Umlandgemeinden. In dieser Zeitspanne wurden mehr als 2 Millionen Fahrgäste sicher nach Hause gebracht – ganz ohne Unfälle oder Verletzte!

Foto: Linz Linien GmbH

Im Jahr 1987 wurde die Zusammenarbeit der LINZ AG LINIEN und der WIHUP reg. Gen.m.b.H – heute CC Taxicenter GmbH – begonnen.

Das Linzer Anruf-Sammel-Taxi AST ergänzt das Angebot des Linienverkehrs in Randgebieten und zu Randzeiten, dient aber auch zur Anbindung dünn besiedelter Gebiete ohne öffentlichen Verkehr als Zubringer zu Bus oder Straßenbahn.

Gerade in Zeiten, wo Sicherheit von großer Bedeutung ist, wird das bequeme Heimbring-Service des Nacht-AST besonders von Eltern von Jugendlichen geschätzt, da das Taxi vor der Haustür hält und der Fußweg von der Bus- oder Straßenbahnhaltestelle zur Wohnung entfällt.



Die AST-Abfahrtsstelle Wissensturm ist eine von insgesamt 312 Abfahrtsstellen in Linz, wo Fahrgäste die Fahrt mit einem AST-Taxi antreten können. Die Fahrt endet dann direkt bei der von ihnen angegebenen Zieladresse.

Das Einsatzgebiet des AST

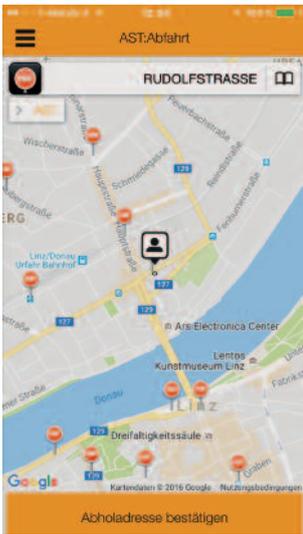
Der Einsatzbereich der Taxis erstreckte sich zu Beginn auf den Bereich zwischen St. Magdalena und Schiffswerft und wurde nach zwei Jahren auf Urfahr ausgeweitet. Aufgrund der steigenden Zahl der Fahrgäste entschloss man sich das Bedienungsgebiet in der Landeshauptstadt sukzessive zu erweitern. Das Linzer Nacht-AST wurde 1989 eingeführt und das Angebot auch auf Nachbargemeinden ausgedehnt.

Die Einführung von durchgängigen Betriebszeiten von 20 Uhr bis 5 Uhr früh beim Nacht-AST im Jahr 2003 brachte einen neuerlichen Aufschwung für die Anruf-Sammel-Taxis. Derzeit gibt es 312 orange gekennzeichnete Abfahrtsstellen, wo die Fahrgäste die Fahrt mit einem AST-Taxi antreten können, die dann direkt bei der von ihnen angegebenen Zieladresse endet.

Seit Jänner 2017 werden insgesamt elf Umlandgemeinden durch das Nacht-AST bedient: Ansfelden, Gramastetten, Hörsching, Kirchberg-Thening, Leonding, Lichtenberg, Oftering, Pasching, St. Georgen/Gusen, Traun und Walding.



Mit AST-App ein AST-Taxi bestellen



Mit Einführung der AST-App vor rund fünf Jahren wurde das Bestellen eines Anruf-Sammeltaxis für die Fahrgäste noch einfacher.

Mit wenigen Mausklicks kann man sich sein AST-Taxi rufen. Durch die automatische Ortung per GPS werden u.a. der Standort sowie die nächstgelegene AST-Abfahrtsstelle des

Mit wenigen Klicks kann man sich sein AST-Taxi per AST-App rufen.

Bestellers ermittelt bzw. kann er seine Wunsch-AST-Abfahrtsstelle auswählen. Zur Kontrolle werden bereits vor der Bestellung der AST-Fahrpreis, die Fahrdauer und die Fahrdistanz angezeigt. Die AST-App ist kostenlos und kann im Apple-Store und bei Google Play/Android runtergeladen werden.

AST-Fahren und gewinnen!

Gefeiert wird das 30jährige Bestehen natürlich mit den AST-Kunden, die monatlich auf facebook.com/ASTLinz schöne Preise gewinnen können. Das zusätzliche, große Gewinnspiel findet im Mai und Juni statt, bei dem u.a. AST-Gutscheine im Wert von 30 Euro, die Linzer Taxi 2244 zehn Mal zur Verfügung stellt, zu gewinnen sind. Die Teilnahmekarten erhalten die Fahrgäste in ihrem AST-Taxi – wer häufig mit dem AST-Taxi fährt erhöht dadurch auch seine Gewinnchancen! Mehr Infos dazu gibt es auf www.linzag.at/ sowie www.facebook.com/LINZAG.AT

Robert Neuhold

Seit kurzem leitet er Linzer Taxi 2244

Der gebürtige Grazer Robert Neuhold ist der neue Betriebsleiter von Linzer Taxi 2244. Er hat den Aufgabenbereich von Sonja Benedik, die das Unternehmen aus gesundheitlichen Gründen mit Ende Februar verlassen hat, übernommen.

In den vergangenen Wochen hat sich Robert Neuhold mit tatkräftiger Unterstützung durch Sonja Benedik in seinen neuen Aufgabenbereich eingearbeitet. „Die Übergabe erfolgte sehr harmonisch, wir kennen einander seit vielen Jahren“, betont Neuhold und verweist auf die langjährige Zusammenarbeit mit Taxi 2244.

Der 45Jährige kam sehr früh zum Taxigewerbe. Nach seiner Stahlbaulehre, die er mit Auszeichnung abschloss, besuchte er die HAK-Abendschule. „Da habe ich in Graz meinen Taxischein gemacht, um mir was dazu zu verdienen.“ Bereits 1998 macht er sich als Taxiunternehmer selbstständig und interessiert sich sehr für die neue Technik des fms-Datenfunks. Bei der Grazer Taxizentrale 878 City Funk schulte er etwa deren Lenker auf die neue Vermittlungstechnik ein. „Ich habe damals auch Reparaturen am Bediengerät der ersten Generation, dem sogenannten Würfel, gemacht“, erzählt Neuhold, der von Beginn an der neuen Datenfunk-Technik sehr aufgeschlossen war.



Robert Neuhold ist seit Februar Taxi 2244-Betriebsleiter.

Später übersiedelt er in die Stadt Salzburg, wo er ein Taxiunternehmen gründet und 2002 die Funkgruppe 1715-Salzburg übernimmt. Bereits im Jahr darauf beginnt die enge Zusammenarbeit mit Taxi 2244 Linz, damals noch 1718-Linz: seine Salzburger Flotte wird von Linz mitvermittelt – die moderne Datenfunktechnik und GPS-Ortung in der Linzer Zentrale und in seinen Taxis macht es möglich. „Es war die erste Fremdvermittlung in Europa“, sagt Neuhold, der seine Taxis auch mit Geräten für die bargeldlose Bezahlung ausgerüstet hat.

In den letzten Wochen wurde er nun von Sonja Benedik in den Ablauf bei Taxi 2244 eingeschult. Insbesondere „Spezialitäten wie Krankenkassen-Abrechnung oder AST“ waren für ihn zwar nicht unbekannt aber doch Neuland. Einen ersten persönlichen Kontakt mit den angeschlossenen Unternehmern gab es für Robert Neuhold bereits Mitte Jänner. „Ich freue mich auf diese neue Herausforderung und auf eine gute Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen und TaxikollegInnen.“

Taxi-Neujahrsgala

Mit Walzerklängen ins neue Jahr



Knapp 1.800 geladene Gäste kamen am 4. Jänner zur Neujahrsgala von Taxi 40 100, die im Wiener Musikverein stattfand. Der Große Saal – besser bekannt als der Goldene Saal – gilt als einer der besten und schönsten Konzertsäle der Welt und so war er auch diesmal bis auf den letzten Sitzplatz gefüllt.

Das musikalische Dankeschön, zu dem Taxicenter Wien traditionell zu Jahresbeginn einlädt, ist stets ein ganz besonderes Erlebnis. Bereits seit 19 Jahren zählt die Taxi-Neujahrsgala im Musikverein für Kunden und Partner von Taxi 40 100 zum Fixpunkt für einen guten Start ins neue Jahr.

Der musikalischen Einladung von Taxi 40 100 waren viele treue Stammkunden, Geschäftspartner sowie zahlreiche Taxigewerbevertreter aus den Bundesländern und auch aus Deutschland gerne gefolgt. Im prachtvollen Großen Saal des Wiener Musikvereins genossen am 4. Jänner sodann knapp 1.800 Gäste das traditionelle Taxi-Neujahrskonzert.



Auch heuer begeisterte wieder das Orchester der N.Ö. Tonkünstler unter der Leitung von Dirigent Philipp Pointner. Auf dem Programm standen Kompositionen von Charles Gounod und Franz von Suppé und vor allem bekannte Kompositionen von Walzerkönig Johann Strauß. Mit Standing Ovationen dankte das Publikum nicht nur den

Unter den Ehrengästen waren u.a. Hofrat Dr. Michael Lepuschitz, Vizepräsident Weisser Ring (1.v.li.), Marika Lichter, Prof. Wolfgang Pappler (2.Reihe, 2.v.li.), Wiens Polizeivizepräsident Karl Mahrer und Mag. Alexander Klacska, Bundesspartenobmann Transport und Verkehr (2.Reihe, 4.v.li.)

FUNK **Geflüster** Musikern sondern auch der österreichischen Solistin Beate Ritter, die mit ihren Gesangseinlagen sehr beeindruckte. Ob Frühlingsstimmen-Walzer oder das Lied „Mein Herr Marquis“ der Adele aus der Operette „Die Fledermaus“ – Beate Ritter verzauberte mit ihrer Sopranstimme.

Sichtlich angetan von der schönen Veranstaltung war auch Ehrengast Marika Lichter. Die bekannte Sängerin und Schauspielerin ist seit kurzem Intendantin des neu gegründeten Musicalsommers Winzendorf in Niederösterreich. Und wie sie den Konzertbesuchern verriet, wird sie im Juni 2017 die neu gestaltete Spielstätte im Steinbruch Winzendorf mit der österreichischen Erstaufführung von „ZORRO - Das Musical“ starten.

Am Ende waren sich alle Gäste einig: Es war wieder ein schöner, musikalischer Auftakt ins neue Jahr, zu dem Taxi 40 100 geladen hatte.



Sopranistin Beate Ritter verzauberte auch KommR Walter Bruckberger, Taxi 40 100-Beiratsvorsitzender, der ihr zum Dank einen Blumenstrauß überreichte.

Unsere Dezember-Sieger: Yunus Güler und Markus Stuffner

Auch im Dezember des Vorjahres hat CC Taxicenter wieder einen Wettbewerb ausgeschrieben, um jenen Lenker zu ermitteln, der die meisten Funkaufträge in diesem Monat ausführt. Bei der Auswertung wurden erstmals Daten aus drei Komponenten (Auftragsabnahme – Kundenbewertungen (APP) – Weitergaben) berücksichtigt. Die Sieger waren die Taxifahrer Yunus Güler bei Taxi 40 100 in Wien und Markus Stuffner bei Taxi 2244 Linz.

Yunus Güler, 40 100-Taxilenker seit 2010, konnte es anfangs gar nicht glauben, dass er durch seine konsequente Mitarbeit zum besten Taxi 40 100-Lenker im Dezember 2016 erkoren wurde. Die Freude des 46jährigen war groß, als ihm Geschäftsführer Mag. Christian Holzhauser für seinen vor-

bildlichen Einsatz ein nigelneues iPad als Dankeschön für seine Leistung überreichte.

Markus Stuffner, der seit einem Jahr bei Linzer Taxi 2244 ist, hat sich mit absoluten Top-Werten souverän an die Spitze der besten Dezember-Lenker gesetzt. Ende Jänner überreichte Betriebsleiter Robert Neuhold dem 33jährigen Jungunternehmer als Anerkennung für seine Leistung ein iPad. „Ich freue mich sehr, dass Kollege Stuffner unseren Lenkerwettbewerb gewonnen hat. Er ist wirklich einer der Besten, und das nicht nur im Dezember. Seine Annahmerate liegt selten unter 98 Prozent und die Zahl seiner Weitergaben ist meist einstellig. Ein toller Partner mit einer vorbildlichen Einstellung!“



40 100-Spitzenlenker im Dezember wurde Kollege Yunus Güler, der als Dank ein iPad von Geschäftsführer Mag. Christian Holzhauser erhielt.



2244-Betriebsleiter Robert Neuhold gratulierte Markus Stuffner zu seiner tollen und vorbildlichen Leistung und überreichte ihm als Dank ein iPad.

Neue Taxischule ist eröffnet



Der 4. Jänner stand ganz im Zeichen der feierlichen Eröffnung der Taxischule von Taxi 40 100 an ihrem neuen Standort in der Pfarrgasse 56. Unter den Gästen waren u.a. Vertreter der Wiener Taxibranche und Persönlichkeiten aus dem deutschen Gewerbe, die sich von den modern gestalteten Räumlichkeiten beeindruckt zeigten.

Ende Dezember waren die letzten Übersiedlungsarbeiten für den Umzug der Taxischule in das neu gestaltete Gebäude erfolgt, das sich gleich neben dem Firmensitz von Taxi 40 100 in Wien-Liesing, Pfarrgasse 56 befindet. Der bisherige Standort der Taxischule im 10. Bezirk, in der Laaer Berg Straße 32 wurde komplett geräumt.

Planmäßig startete der Vollbetrieb in der neuen Taxischule

Nach 9 Jahren, 469 Kalenderwochen, 3288 Kalendertagen, 496 durchgeführten Taxilenker- bzw. Funkkursen mit insgesamt 8252 Kursteilnehmern und 469 Testtagen (zur Erlangung der Fahrerkarte), wurde der Standort Laaer-Berg-Straße mit Jahresende 2016 geschlossen. Beeindruckende Zahlen, auf die nicht nur das gesamte Team der Taxischule mit Stolz zurückblickt.

Nach dem zuletzt kistenweise Aktenordner, Unterrichtsmaterial und Bürotechnik übersiedelt waren und sich das Taxischule-Team in seinen neuen Büroräumen eingerichtet hatte, war die Übersiedlung termingerecht abgeschlossen und der feierlichen Eröffnung am 4. Jänner stand nichts im Wege.



Geschäftsführer Leo Müllner durchschneidet gemeinsam mit Fachgruppen-Obmann Gökhan Keskin das Eröffnungsband.



Aufmerksam verfolgten Thomas Grätz, BZP-Geschäftsführer, Hans Meißner, BZP-Präsident von 1995-2007, Michael Müllner, BZP-Präsident und Gökhan Keskin, FG-Obmann (v.li.n.re.) die Route einer Taxifahrt.

Bei der Eröffnung anwesend waren Funktionäre der Wiener Fachgruppe und zahlreiche Gäste aus Deutschland, die bereits zur abendlichen Taxi-Neujahrgala angereist waren. Mit dem Akt des Bandschneidens, den Taxi 40 100-Geschäftsführer Leo Müllner gemeinsam mit Fachgruppen-Obmann Gökhan Keskin vornahm, wurde die Taxischule offiziell eröffnet.

Schulungsleiter Leopold Kautzner führte durch das neue Ausbildungszentrum und gab den Besuchern auch gleich einen Einblick in die Schulungsmethoden. Den Kursteilnehmern stehen hier zwei klimatisierte und nach modernstem Standard eingerichtete Vortragsäle, mit jeweils 24 Plätzen und PC-Bildschirmen zur Verfügung. Bei Bedarf können zwei Kurse parallel durchgeführt werden.

Von Favoriten nach Liesing

„Firmenintern haben wir sehr intensiv über den Standortwechsel diskutiert“, erzählt Christian Sassmann, der ge-



Werner Jansky, hier mit Leo Müllner, ist ein profunder Kenner des Wiener Taxigewerbes. Seit vielen Jahren schult er im Rahmen der Taxilenker-Kurse die Absolventen auf ihren zukünftigen Arbeitsalltag ein.



Schulungsleiter Leopold Kautzner freut sich über das neue Zuhause der Taxischule und gab den Gästen bei der Eröffnungsfeier gleich einen Einblick in die Schulungsmethoden.

meinsam mit Peter Cernik den Großteil aller Kursinhalte den Schulungsteilnehmern vermittelt. Es gab viele Gründe, die für und nur wenige, die gegen eine Übersiedlung in die Pfarrgasse 56 sprachen. Ein gewichtiges Argument dafür war, dass mit der U1-Verlängerung bis Oberlaa ab September 2017 im 10. Bezirk eine flächendeckende Kurzparkzone eingeführt wird. Aufgrund langjähriger Umfragen unter den Kursabsolventen weiß man, dass die überwiegende Mehrheit mit dem eigenen Fahrzeug kommt.

„Wir hätten den Kursunterricht nicht alle zwei Stunden unterbrechen können, damit die Autofahrer ihren Kurzparkschein erneuern. Das wäre unmöglich gewesen, abgesehen von den erheblichen Parkkosten für die Teilnehmer“, erklärt Sassmann. „Wir können und wollen niemanden zwingen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. Autofahrer sind für die Schule genauso unverzichtbar wie Öffi-Benützer.“ Im Industriegebiet Inzersdorf gibt es keine Kurzparkzonen, und falls zukünftig auch dieser Teil Wiens Kurzparkzone wird, steht den Kursteilnehmern der großzügig dimensionierte Firmenparkplatz (Privatgrund) zur Ver-



Thomas Lohse, Vorstand der Hamburger Zentrale Hansa Funktaxi, BZP-Geschäftsführer Thomas Grätz und Taxi 40 100-Geschäftsführer Christian Holzhauser (v.li.n.re.).

fügung. Derzeit gibt es ausreichend öffentliche, kostenfreie Parkplätze.

„Da nicht alle Kursteilnehmer über ein eigenes Fahrzeug verfügen, haben wir uns auch Gedanken über die Erreichbarkeit der Taxischule mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemacht“, so Sassmann. Derzeit ist sie (noch) nicht optimal, wird aber mit der Verlängerung der U1 ab September 2017 wesentlich verbessert. Geplant sind Änderungen in den Linienführungen der Busse der Wiener Linien, mit Direktanbindung an die Linien U1 bzw. U6.

Die Bus-Linie 16A wird zur neuen Querverbindung zwischen Liesing und Favoriten. In Zukunft fährt der 16A von der S-Station Hetzendorf über die U6-Station Am Schöpfwerk bis zur U1-Station Alaudagasse. Die Bus-Linie 67 A wird Inzersdorf (über Slamastraße und Blumental S) an die neue U1-Station Alaudagasse direkt anbinden. Durch diese Neuerungen ist die Taxischule gut mit den Öffis erreichbar.

Rückblick auf die Zeit von 2000 bis 2016

Im Jahr 2000/2001 übersiedelte Taxi 40 100 von der Ottakringer Straße 54 in das neue Firmengebäude in 23., Pfarrgasse 54. Von 2001 bis 2007 war die Taxischule im Haus untergebracht. Durch die Fusionierung von Taxi 40 100 mit Taxi 60160 im Mai 2007, stieg die Mitarbeiterzahl erheblich an und in der Pfarrgasse stand zu wenig Platz für alle Abteilungen und deren Mitarbeiter zur Verfügung. Es fiel der Beschluss, die Taxischule in den ehemaligen Büroräumen von Taxi 60160 in der Laaer-Berg-Straße 32 anzusiedeln. Nach umfangreichen Adaptierungsarbeiten für den Schulungsbetrieb, startete die Taxischule Anfang 2008 den Kursbetrieb – bis Jahresende 2016.

Mit Jänner 2017 ist die Taxischule wieder zum Firmensitz zurückgekehrt und hat ihr neues Zuhause jetzt im Gebäude in der Pfarrgasse 56. Nach dem Komplettumbau stehen den Schulungsteilnehmern zwei große, helle, klimatisierte Vortragsräume mit jeweils 24 verfügbaren Plätzen zur Verfügung. Nun können auch zwei Kurse parallel durchgeführt werden. Beide Lehrsäle wurden neu möbliert und mit jeweils zwölf Bildschirmen ausgestattet. Ebenfalls neu gestaltet wurde der Kundenbetreuungsbereich, der großzügige Aufenthaltsraum für die Kursteilnehmer, die Büroräume für die MitarbeiterInnen und die Sanitärbereiche.

Wie bisher werden in (fast) jedem Kalendermonat (abhängig von diversen Feiertagen) zwei Taxilenkertageskurse, ein Taxilenkerabendkurs und zwei Funkkurse angeboten. Abgestimmt mit den Terminen der Computer-Taxilenkerprüfung in der Wirtschaftskammer Wien, finden monatlich auch die Vorprüfungen in der Taxischule statt.

Ausblick für 2017

Mit Eröffnung der neuen Taxischule wurde die Ausweitung der kostenlosen, computerunterstützten Vorprüfung auf 60 Minuten (bisher 30 Minuten) bereits umgesetzt. Christian Sassmann: „Dadurch können unsere Taxilenkerkursteilnehmer die Computerprüfung in der Fachgruppe ab sofort 1:1 bei der Vorprüfung in der Taxischule simulieren. Gleiche

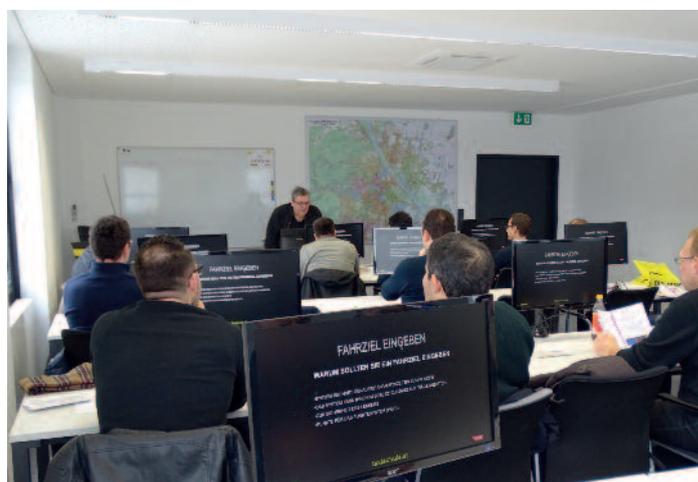


Wer sich für einen Kurs anmelden oder seine Fahrerkarte verlängern will, wird von Alexandra Löw bestens betreut. Peter Cernik (li.) und Christian Sassmann vermitteln seit vielen Jahren ihr profundes Wissen den angehenden Taxilenkern.

Zeitvorgabe, gleiche Fragenanzahl, gleiche Auswertungskriterien.“

Neben dem normalen Schulungsalltag, wird vom Schulungs-Team bereits intensiv an einem neuen Übungsprogramm für Lenker gearbeitet, das eine Vorbereitung auf die Taxilenkerprüfung darstellt. Nach dem der Taxilenkerkurs absolviert wurde, kann der Kursteilnehmer mit einem eigens dafür entwickelten Programm in der Taxischule für seine Taxilenkerprüfung lernen.

Neue Schulungsinhalte fließen auch beim Funkkurs ein: Kartenzahlungen mit dem PIN-Pad (Kreditkarte und BankCard mit EMV-Chip), Fahrer APP, Kunden APP (mit Bewertungsmöglichkeit der Taxifahrt durch den Fahrgast), Bezahlung der Taxifahrt über die Kunden APP, Registrierkasse und Belegerteilungspflicht und das neue fms-Bedienterminal X800 (zusätzlich zum DBGE100). Alles wichtige Neuerungen für die Funktaxilenker, dementsprechend werden die Funkkursunterlagen laufend überarbeitet. ➤



Zwei große, helle, klimatisierte Vortragsräume mit jeweils 24 Plätzen stehen jetzt zur Verfügung.

Der Ausbildungsteil „kundenorientiertes Verhalten“ wird noch intensiver als bisher gestaltet. Mehrere Kundenbefragungen im Laufe der letzten Jahre haben immer wieder das gleiche Ergebnis gezeigt: Für die Kundenzufriedenheit ist vorrangig der Lenker entscheidend, dann erst folgt das Fahrzeug, die schnelle Verfügbarkeit, die Freundlichkeit im Callcenter, die Möglichkeit bargeldlos zu bezahlen usw.

Das gesamte Schulungsteam, zu dem seit vielen Jahren Christian Sassmann und Peter Cernik zählen, ist laufend bemüht, die Schulungsmethoden zu verbessern, zu aktualisieren und weiter zu entwickeln. Neue Ideen in die Praxis umzusetzen, noch bessere Ausbildungsmethoden und Lernhilfen zu schaffen – das bleibt weiterhin ehrgeiziges Ziel.

taxischule.at

Adresse: 1230 Wien, Pfarrgasse 56

Büroöffnungszeiten/Kursanmeldung: Montag – Donnerstag 10 – 15 Uhr, Telefon: (01) 614 55 614

Weniger Unfälle mit gelben Taxis

Gelbe Taxis sind seltener in Unfälle verwickelt als blaue. Dies ist das Ergebnis einer Studie aus dem Stadtstaat Singapur. Die helle Farbe falle besser auf, so dass die Taxis im Verkehr besser wahrgenommen werden.

Sind Autos in auffälligen Farben weniger oft in Unfälle verwickelt? Die Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten, da es an gut vergleichbaren Daten mangelt. In unseren Breiten raten Experten eher zu Weiß, wenn man Unfälle vermeiden will. Signalfarben seien in Sachen Unfallhäufigkeit neutral, heißt es. Dunkle Farben hingegen würden zwar beim Wiederverkauf einen höheren Preis garantieren, aber gewiss nicht weniger Unfälle.

Teck-Hua Ho, Vizepräsident der Nationaluniversität Singapur, hat mit seinen Mitarbeitern Unfallstatistiken eines in Singapur ansässigen Taxiunternehmens ausgewertet – und kam zu etwas anderen Schlussfolgerungen. Die Taxifirma betreibt eine Flotte von 16.700 gelben und blauen Taxis – etwa 60 Prozent aller Taxis in Singapur.

Neun Prozent weniger Unfälle

Die Wissenschaftler analysierten die Zahl der Unfälle, die in drei Jahren stattgefunden hatten und untersuchten mögliche statistische Zusammenhänge mit der Autofarbe und verschiedenen Eigenschaften des Fahrers.

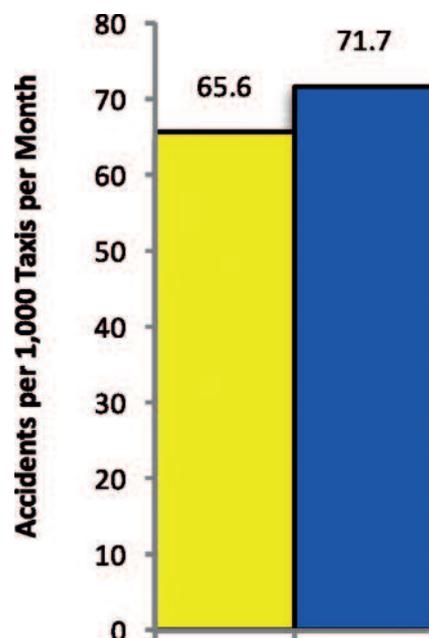
Das Ergebnis: Obwohl sie genauso häufig eingesetzt wurden, die gleiche Strecke zurücklegten und mit der gleichen Geschwindigkeit unterwegs waren wie die blauen, gab es mit den gelben Taxis deutlich weniger Unfälle. Pro Monat waren es bezogen auf tausend Taxis gut sechs Unfälle weniger. Der Unterschied sei statistisch bedeutsam und entspreche einer Minderung der Unfallwahrscheinlichkeit von neun Prozent, berichtet das Team um Teck-Hua Ho im Fachmagazin "PNAS" (Proceedings of the National Academy of Sciences). Die Wissenschaftler schließen aus, dass der beobachtete Zusammenhang zustande kommt, weil

etwa sicherere Fahrer die Farbe gelb bevorzugen. Die Fahrer wurden den Taxis nämlich zufällig zugeteilt. Auch hinsichtlich anderer Faktoren wie Alter, Bildung oder Arbeitszeit fanden die Wissenschaftler keinen Unterschied zwischen Fahrern gelber und blauer Taxis.

Ihr Fazit: Die bessere Sichtbarkeit der gelben Taxis habe zur Folge, dass andere Verkehrsteilnehmer die Wagen besser wahrnehmen und Unfälle einfacher vermeiden können. Tatsächlich waren gelbe Taxis bei einfachen Auffahrunfällen seltener in der vorderen Position als blaue.

Gelb ist übrigens seit 110 Jahren eine der beliebtesten Taxifarben weltweit.

Laut den Recherchen der Wissenschaftler aus Singapur hat man sich 1907 erstmals in Chicago dafür entschieden. Die meisten anderen Wagen waren zu der Zeit schwarz – potenzielle Taxikunden sollten ein Taxi schnell erkennen können.



Gelbe Taxis hatten weniger Unfälle.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main Deutschlandweites Rabatt-Verbot für Mytaxi bestätigt

Der für das Wettbewerbsrecht zuständige 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes in Frankfurt am Main hat in der Berufungsverhandlung am 2. Februar 2017 die verschiedenen Rabattaktionen der Mercedes-Tochter „Mytaxi“ für wettbewerbswidrig erachtet. Das Oberlandesgericht bestätigt damit die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19. Jänner 2016, mit der die Rabattaktionen deutschlandweit verboten wurden.

Im Jahr 2015 hatte Mytaxi in deutschen Städten mehrere Rabattaktionen für Taxifahrten durchgeführt und den Fahrgästen 50 Prozent der Taxikosten erstattet, wenn diese das Taxi bei Mytaxi bestellten. Gegen diese Aktionen hatte Taxi Deutschland (die Taxi Deutschland Servicegesellschaft für Taxizentralen ist ein genossenschaftlicher Zusammenschluss) im Jänner 2016 beim Landgericht Frankfurt ein bundesweit geltendes Verbot erwirkt.

Nach Auffassung des Gerichts sollen die staatlich festgesetzten Taxifahrpreise einen Preiswettbewerb inner-

halb der Taxibranche verhindern, der die Existenz von vielen kleinen Taxibetrieben durch Dumpingpreise gefährden würde.

Dieter Schlenker, Vorstandsvorsitzender von Taxi Deutschland, zeigte sich nach der Verhandlung erleichtert: „Mit dieser Entscheidung werden faire Wettbewerbsbedingungen in der Taxibranche aufrechterhalten. Großen und finanzstarken Konzernen wie Mercedes bleibt es verwehrt, die Existenz von vielen kleinen und mittleren Taxibetrieben und Taxizentralen durch millionenschwere Subventionen zu gefährden.“

Der Streit um die Zulässigkeit von Rabatten auf Taxifahrpreise beschäftigt seit einiger Zeit die Gerichte in Deutschland.

Die Oberlandesgerichte in Frankfurt am Main und Köln halten die Rabatte für unzulässig. Hingegen hatte das Landgericht Hamburg erst im Dezember 2016 zugunsten von Mytaxi geurteilt und die Rabatte erlaubt. Das OLG Frankfurt hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Streit letztlich vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe zu entscheiden sein wird.

Mytaxi auf Einkaufstour

Die Taxi-App Mytaxi baut ihr Geschäft mit einer Übernahme in Griechenland aus. Mitte Februar kaufte die Tochter des Autobauers Daimler den lokalen Marktführer „Taxibeat“. Bereits im Vorjahr hatte man die britische Taxi-App „Hailo“ übernommen.

W

ir wollen ein europaweites Geschäft aufbauen und dort zum dominierenden Player bei Taxi-Bestellungen werden“, sagte Mytaxi-Chef Andrew Pinnington zur Bekanntgabe der Übernahme von Taxibeat am 16. Februar.

Mytaxi wolle sowohl mit Übernahmen wachsen als auch eigenständig in neue Märkte vorstoßen. Mit der Übernahme in Griechenland komme der Dienst auf sieben Millionen Kunden und 108.000 registrierte Fahrer, betonte Mytaxi-Chef Pinnington. Die Marke Taxibeat soll – ähnlich wie bei der Übernahme der Taxi-App Hailo in Großbri-

tannien und Irland im Juli 2016 – durch Mytaxi ersetzt werden.

Marktstart in London und Irland

In London erfolgte am 13. März der offizielle Start von Mytaxi, bereits eine Woche davor war die App in Irland verfügbar. Nach eigenen Angaben sind rund 17.000 Fahrer aus London bereits bei Mytaxi registriert. In Irland verfüge man über eine Flotte von über 10.000 Fahrern.

In den kommenden Monaten wird Taxibeat in die Mytaxi Plattform integriert und soll noch heuer an den Start gehen.

Über unter Druck

Der US-amerikanische Fahrdienst-Vermittler Uber steht aktuell unter massivem Druck – und das gleich an mehreren Fronten.

Über muss Millionensumme zahlen

Mit einer Millionenzahlung räumt Uber Vorwürfe der US-Wettbewerbsbehörde aus dem Weg, Fahrer mit falschen Versprechungen angelockt zu haben. Uber erklärte sich zu einer Zahlung von 20 Mio. Dollar (18,8 Mio. Euro) bereit, wie die Wettbewerbsbehörde FTC Mitte Jänner mitteilte. Mit dem Geld sollen demnach betroffene Fahrer entschädigt werden.

Die FTC hatte Uber vorgeworfen, bei den Einnahmemöglichkeiten in bestimmten Städten übertrieben zu haben, um neue Fahrer zu gewinnen. Auch die Bedingungen für ein Programm zur Fahrzeugfinanzierung seien attraktiver dargestellt worden, als sie in Wirklichkeit gewesen seien. Laut Wettbewerbsbehörde versprach Uber Fahrern in New York einen mittleren Jahresverdienst von 90.000 Dollar, Fahrern in San Francisco in Höhe von 74.000 Dollar. Die FTC kam in ihren Berechnungen für New York aber nur auf 61.000 Dollar, für San Francisco auf 53.000 Dollar.

Über beantragt doch Fahrerlaubnis

Im Dezember hatte Uber seine selbstfahrenden Wagen auch in San Francisco auf die Straße geschickt, ohne die Erlaubnis bei der Verkehrsbehörde zu beantragen. Diese annullierte kurzerhand die Kennzeichen der 16 Uber-Fahrzeuge und forderte die Firma auf, sich wie die Mitbewerber Google, Tesla, Honda, BMW und Ford um eine offizielle Genehmigung zu bemühen. Mit der Genehmigung einher geht auch die Pflicht, Unfallsituationen und Zahlen zur Abschaltung der Roboterwagen-Software offenzulegen. Uber gab sich in seiner Kraftprobe mit der Verkehrsbehörde nun geschlagen und beantragte doch die entsprechende Erlaubnis. Anfang März wurde für zunächst zwei selbstfahrende Autos die Genehmigung erteilt, jedoch dürfen damit vorerst keine Fahrgäste befördert werden.

Über-Fahrer sind Arbeitnehmer

Laut Urteil eines Londoner Arbeitsgerichts haben Uber-Fahrer das Recht auf Urlaubsgeld, bezahlte Arbeitspausen und die Zahlung des nationalen Mindestlohns. Uber darf somit seine britischen Fahrer nicht mehr wie selbstständige Unternehmer behandeln. Dieses Urteil könnte Auswirkungen für rund 33.000 Chauffeure haben.

Geklagt hatten zwei Minicab-Fahrer, die argumentierten, dass sie von Uber so stark kontrolliert worden seien, dass sie eigentlich für das Unternehmen arbeiteten. Gleichzeitig seien ihnen grundlegende Arbeitnehmerrechte verweigert worden. Dieser Einschätzung folgte das Arbeitsgericht. Uber hat noch im Dezember 2016 eine Beschwerde eingereicht

und versucht nun das richtungsweisende Urteil zu kippen. Hinzu kommt, dass Uber-Fahrer in London in Zukunft einen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorweisen müssen. Ein Gericht entschied am 3. März 2017, dass eine entsprechende Anordnung der Londoner Verkehrsbehörde (Transport of London) rechtens ist. Londons Bürgermeister Sadiq Khan zeigte sich erfreut und wies darauf hin, dass die Kenntnis der Sprache eine Voraussetzung sowohl für die Kommunikation mit den Passagieren wie für das Verständnis der Verkehrsregeln sei. Uber will in Berufung gehen und fürchtet, dass etwa 33.000 Fahrer ihre Lizenz verlieren könnten, weil die Hürden zum Erfüllen der geforderten Qualifikationen für viele zu hoch sein könnten.

Auch für die Schweizer Unfallversicherungsanstalt (Suva) sind Uber-Fahrer zweifelsfrei Angestellte und das Unternehmen ein Arbeitgeber, der Sozialabgaben leisten muss. Zwischen Uber und den Fahrern bestehe klar ein „Abhängigkeitsverhältnis“, argumentiert die Suva, die für die Sozialversicherungen entscheidet, wer im Transportgewerbe selbstständig ist und wer nicht. „Will der Fahrer keine schwerwiegenden negativen Konsequenzen tragen, müssen sämtliche Weisungen, Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen von Uber beachtet werden.“ Die Suva folgert daraus eine „umfassende Kontrolle“ über den Fahrer. Uber kann den Entscheid vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich anfechten.

Technologie-Diebstahl – Diskriminierung – Spionagesoftware

Auch Firmenintern dürfte nicht alles reibungslos laufen. Nach Berichten über stillschweigend geduldete sexuelle Belästigung von Mitarbeiterinnen im Unternehmen, einer Klage von Waymo, der Firma hinter Googles Roboterwagen, wegen Diebstahl geistigen Eigentums und einem Video, in dem Uber-Chef Travis Kalanick einen Uber-Fahrer verbal niedermacht, sorgt jetzt die nächste Enthüllung für Aufsehen.

Uber musste die Verwendung einer geheimen Software einräumen, mit der seine Fahrer vor unliebsamen Methoden der Konkurrenz sowie vor Polizeikontrollen bewahrt werden sollen. Die „New York Times“ hatte die Existenz der Spionage-Software „Greyball“ aufgedeckt, die dem Bericht zufolge in Boston, Paris und Las Vegas zum Einsatz kam – aber auch in Australien, China, Italien und Südkorea.

Sie sei dazu genutzt worden, Beamte der Aufsichtsbehörden mit Hilfe gesammelter Daten zu markieren oder als Mitarbeiter der Stadt kenntlich zu machen. Betroffene, die Uber nutzen wollten, erhielten entweder Absagen oder falsche Versionen der Uber-App mit gar nicht existierenden Wagen. Der „New York Times“ zufolge filterte Uber Polizisten und Ordnungskräfte auch mithilfe ihrer Kreditkarten heraus. Teil der Taktik sei es auch, Regierungsgebäude in der Kartensoftware der Fahrer als Sperrgebiete zu markieren. Uber könnte die verdächtigen Kunden auch sperren, aber dann bekämen sie ja keine Daten über diese Personen mehr.

April - Juni

KURSTERMINE 2017

taxischule.at

TAGESKURSE

1 Woche,
Mo - Fr 9:00 - 17:00 Uhr
(Sa und So kein Kurs!)

APRIL

10.04. - 14.04.
24.04. - 28.04.

MAI

08.05. - 12.05.
29.05. - 02.06.

JUNI

19.06. - 23.06.

ABENDKURSE

2 Wochen,
Mo - Fr 18:00 - 21:45
(Sa und So kein Kurs!)

APRIL

03.04. - 14.04.

APRIL

05.04. - 07.04.
19.04. - 21.04.

MAI

03.05. - 05.05.
17.05. - 19.05.

JUNI

07.06. - 09.06.
28.06. - 30.06.

PERFEKTIONS- FUNKKURSE

3 Kurstage,
anschließend Test

PFARRGASSE 56